

Berufsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 20. Dezember 2002, i.d.F.vom 3.3.2009

Aufgrund von § 10 Nr. 15 Heilberufe-Kammergesetz i.d.F. vom 25. Nov. 1999 (GBl.S.314) erlässt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende Satzung:

Berufsordnung (BO)

Gliederung

- I. Aufgaben und Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes**
 - § 1 Berufsaufgaben
 - § 2 Berufsausübung
 - § 3 Berufspflichten
 - A. Allgemeine Berufspflichten
 - B. Spezielle Berufspflichten

- II. Tierarzt und Öffentlichkeit**
 - § 4 Werbung und Anpreisung
 - § 5 Arzneimittel und Hausapotheke
 - § 6 Verträge
 - § 7 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte
 - § 8 Tierärztliches Honorar

- III. Die Praxis des Tierarztes**
 - § 9 Niederlassung, Praxissitz, tierärztliche Hausapotheke
 - § 10 Praxiskennzeichnung
 - § 11 Medien
 - § 12 Ausüben der Praxis
 - § 13 Angestellte Tierärzte
 - § 14 Tierarzt und Nichttierarzt
 - § 15 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
 - § 16 Hinzuziehung eines weiteren Tierarztes
 - § 17 Gegenseitige Vertretung
 - § 18 Beschäftigung von Assistenten, Vertretern, Spezialisten
 - § 19 Weiterführung einer Praxis
 - § 20 Abgabe/Übernahme einer Praxis
 - § 21 Gemeinschaftspraxis
 - § 22 Gruppenpraxis
 - § 23 Tierärztliche Klinik

- IV. Berufliche Bezeichnung**
 - § 24 Berufsbezeichnungen

- V. Schlussbestimmungen**
 - § 25 Verletzung der Berufspflichten
 - § 26 Ausländische Tierärzte
 - § 27 Inkrafttreten

I. Aufgaben und Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes
(im Folgenden Tierarzt genannt).

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere. Er ist berufen, im Rahmen der geltenden Vorschriften, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und die vom Tier stammenden Lebensmittel und Erzeugnisse zum Schutz des Verbrauchers in ihrer Qualität zu erhalten und zu verbessern.
- (2) Der Tierarzt erfüllt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe.
- (3) Der tierärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er ist kein Gewerbe.

§ 2 Berufsausübung

Unter tierärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die während des veterinärmedizinischen Studiums erworben werden, sofern die Bestimmungen der §§ 2, 3 Bundestierärzteordnung (BTO)¹ erfüllt sind.

§ 3 Berufspflichten

A. Allgemeine Berufspflichten

- (1) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandesvorschriften erfordern.
- (2) Der Tierarzt ist verpflichtet,
 - seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen;
 - sich über die Vorschriften des Berufsstandes und die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen zu unterrichten und diese zu beachten;
 - die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammer zu unterstützen;
 - sich ständig beruflich fortzubilden, was im Zweifel nachzuweisen ist;
 - soweit er in eigener Praxis tätig ist, grundsätzlich am Notfalldienst, entsprechend der Richtlinie für den tierärztlichen Not-/Bereitschaftsdienst, teilzunehmen;
 - in Notfällen Erste Hilfe zu leisten.

B. Spezielle Berufspflichten

(1) **Schweigepflicht**

Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 Strafgesetzbuch²) obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt davon bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes.

In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (Strafprozessordnung) ist für Tierärzte - im Gegensatz zu Ärzten und Zahnärzten - ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht vorgesehen.

Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflichten auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

(2) **Aufzeichnungspflicht, tierärztliche Zeugnisse und Gutachten**

Der Tierarzt hat über die in Ausübung seines Berufs gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen chronologische Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren; dies gilt auch für technische Dokumentationen (z.B. Röntgenaufnahmen).

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

(3) Haftpflicht

Jeder Tierarzt soll sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend versichern.

(4) Verhalten gegenüber Berufskollegen

Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes sind standeswidrig. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten. Kein Tierarzt darf einen Berufskollegen bei dessen Berufsausübung behindern, schädigen oder versuchen, ihm in unerlaubter Weise Tierhalter abzuwerben. Beamtete und angestellte Tierärzte von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder ähnlichen Institutionen angestellte Tierärzte haben sich strikt auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von ihnen behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Übergeordnetlich aufgrund besonderen Auftrags tätige Tierärzte sollen unter Wahrung ihres Auftrages den behandelnden Tierarzt unterrichten und mit ihm zusammenarbeiten.

(5) Fortbildungspflichten, Qualitätssicherung

- a. Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:

Tierärzte im Beruf:	8 Std./Jahr
Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung:	12 Std./Jahr
Tierärzte mit einer FTA-/Teilgebietsbezeichnung:	15 Std./Jahr

 zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte: einschlägige Fortbildung 20 Std./Jahr.
 Die Fortbildungspflicht kann maximal zu 25 Prozent durch nichtpräsenzpflichtige, zertifizierte, ATF-anerkannte Fortbildungen erfüllt werden.
- b. Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen.

(6) Pflichten gegenüber der Landestierärztekammer (Kammer)

- a) Der Tierarzt ist verpflichtet, den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie seine Wohnsitznahme unverzüglich der Kammer anzuzeigen (§ 3 Heilberufekammergesetz, § 1 (2) Meldeordnung.)
Die gleiche Anzeige soll auch bei dem für den Tierarzt zuständigen Veterinäramt erfolgen.
- b) Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel sind den unter Buchstabe a) angegebenen Stellen gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.
Die Buchstaben a) und b) gelten auch bei Führung einer tierärztlichen Klinik.
- c) Beschäftigt ein Tierarzt andere Tierärzte, so hat er die Pflicht, diese Tierärzte auf ihre Meldepflicht bei der Kammer hinzuweisen.
- d) Vorhaben, die der Zustimmung der Kammer bedürfen, sind rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu beantragen. Vorhaben dieser Art sind z.B.:
Anbringung von Hinweisschildern zur Praxis;
Weiterführung einer Praxis zugunsten Hinterbliebener;
Führung einer tierärztlichen Klinik.
- e) Sonstige berufsbedingte Ereignisse sind der Kammer mitzuteilen, z.B.:
 - Feststellung von Verstößen gegen das Arzneimittelrecht;
 - Feststellung von Arzneimittelnebenwirkungen;
 - Übernahme von Praxen gegen Entgelt und durch Vertrag;
 - Eröffnung oder Beendigung von Praxen, Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen, tierärztliche Kliniken sowie Partnerschaften.
- f) Anfragen der Kammer sind in angemessener Zeit und Form zu beantworten.

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 4 Werbung und Anpreisung

- (1) Dem Tierarzt ist standeswidrige Werbung untersagt. Insbesondere unzulässig ist wahrheitswidrige, irreführende Werbung oder marktschreierische, übermäßig anpreisende Werbung oder Werbung, die gegen sonstige Normen verstößt.
- (2) Nicht standeswidrig ist
 - a) die Werbung von Tierärzten bei Tierärzten,
 - b) Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages gerichtet ist,
 - c) das Erinnern an Wiederholungsimpfungen,
 - d) Fach- und Sachinformation.
- (3) Tätigkeits-/Interessenschwerpunkte sowie sonstige standesrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen nur genannt werden, wenn sie der Landestierärztekammer gegenüber nachgewiesen wurden und die Bezeichnung nicht zur Verwechslung mit Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnungen i.S. von § 32 ff Kammergesetz führen kann.

Um Tätigkeits-/Interessenschwerpunkte handelt es sich, wenn diese Tätigkeit über das durchschnittliche Leistungsspektrum der betreffenden Fachgruppe hinausgeht.

§ 5 Arzneimittel und Hausapotheke

- (1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilmittelwesen mitzuwirken.
- (2) Beim Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken - TÄHAV - zu beachten. Vor allem dürfen Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgegeben werden.
- (3) Der Tierarzt darf Verschreibungen über apotheken- oder verschreibungspflichtige Arzneimittel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und nur für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere ausfertigen.
- (4) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen, Arzneimittelmängel, die ihm aus seiner Tätigkeit bekannt werden, der Tierärztekammer zur Weiterleitung an die Bundestierärztekammer mitzuteilen.
- (5) Zur Kontrolle und Bekämpfung des illegalen Arzneimitteleinsatzes in geschlossenen Tierbeständen ist der Tierarzt verpflichtet, Betreuungsverträge schriftlich abzuschließen und diese innerhalb von vier Wochen der Kammer vorzulegen.

§ 6 Verträge

Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen, -insbesondere Betreuungsverträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit- von der Kammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme oder Abgabe einer Praxis und den Beginn oder die Auflösung einer gemeinsamen Praxis im Sinne der §§ 20 ff.

Vertragsmuster können bei der Kammer angefordert werden.

§ 7 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte

Der Tierarzt bedarf für die Ausbildung und Prüfung von Personen, die in der Tiergesundheitspflege und in der Hilfeleistung für Tierärzte tätig werden sollen, der Genehmigung der Kammer. Der Tierarzt ist verpflichtet, die Ausbildung sachgerecht und gründlich durchzuführen und die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten.

§ 8 Tierärztliches Honorar

- (1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachsatzes und oberhalb des Dreifachsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern.
- (2) Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist nur im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung, die auch die Begründung enthält, vor Erbringung der Leistung zulässig. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (3) Zulässig ist es, insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen,
 - a) bei Kollegen und Angehörigen,
 - b) bei Tierhaltern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden

Erklärt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer dies für zulässig, dann dürfen einzelne Positionen unterschritten werden.

- (4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig. Der Tierarzt soll seine Liquidation mindestens vierteljährlich stellen und auf Verlangen entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte aufgliedern.

III. Die Praxis des Tierarztes

§ 9 Niederlassung, Praxissitz, tierärztliche Hausapotheke

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit geeigneten räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Grundsätzliches Erfordernis für eine Niederlassung ist das Vorhandensein der Räumlichkeiten zum Betreiben einer tierärztlichen Hausapotheke entsprechend der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken -TÄHAV-.

Der niedergelassene Tierarzt führt die Bezeichnung "praktizierender Tierarzt" und/oder gegebenenfalls die Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung.

- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer mitzuteilen. Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen. Von der Tierärztekammer erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung der Praxis sollen beachtet werden.
- (3) Die Niederlassung soll durch ein Praxisschild/-Logo (§ 10) kenntlich gemacht werden.
- (4) gestrichen
- (5) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes ist unzulässig.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für beamtete und angestellte Tierärzte, denen nach geltendem Recht die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis als Nebentätigkeit seitens des Arbeitgebers genehmigt worden ist. § 13 findet Anwendung.

§ 10 Praxiskennzeichnung

- (1) Nur niedergelassene Tierärzte dürfen ein Praxisschild anbringen. Es zeigt den Praxissitz des Tierarztes an.
- (2) Das Praxisschild soll die ortsüblichen Maße aufweisen und ist auf folgende Angaben beschränkt:
 - a) Den Namen des Inhabers der Praxis,
 - b) die akademischen Grade,
 - c) die Berufsbezeichnung "Praktizierender Tierarzt"/"Praktizierende Tierärztin",
 - d) die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, wenn der Tierarzt darin tätig ist. Zusatzbezeichnungen sind nach der Fachtierarztbezeichnung, entsprechend abgesetzt, aufzuführen. Mitglieder der ATF können die Bezeichnung "ATF" anfügen,
 - e) den Namen angestellter Tierärzte mit dem Hinweis Praxisassistent/in oder angestellte/r Tierarzt/Tierärztin; b) und d) gelten entsprechend,
 - f) Sprechzeiten, gegebenenfalls mit Angaben über eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten oder Fachgebiete (z.B. "nur Kleintiere", "nur Pferde" o.ä.),
 - g) die Fernsprechnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse
 - h) die genehmigte Klinikbezeichnung (entsprechend § 23)
 - i) die Anschrift der Privatwohnung, falls diese nicht mit der Praxis verbunden ist.

Akademische Grade anderer Fakultäten sind so zu führen, wie dies nach deutschem Recht zulässig ist.

Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

Hinsichtlich sonstiger Darstellungen in Wort und/oder Bild wird empfohlen, vorab Einvernehmen mit der Tierärztekammer herzustellen.

- (3) Die Praxis/Klinik darf gekennzeichnet werden durch das in der Anlage beschriebene Praxisemblem (Logo), gegebenenfalls als beleuchtetes Aussteck- oder Wandtransparent. Das Transparent kann, versehen mit einem Richtungspfeil, in unmittelbarer Nähe der Praxis angebracht werden, wenn dies zum besseren Auffinden des Praxiseingangs erforderlich ist; Vor Anbringung eines derartigen richtungsweisenden Transparentes wird empfohlen, Einvernehmen mit der Tierärztekammer herzustellen.
- (4) Hinweisschilder können angebracht werden, falls diese zum Auffinden der Praxisstelle notwendig sind; desgleichen sind Parkhinweise zulässig. Vor Anbringung eines Hinweisschildes wird empfohlen, Einvernehmen mit der Tierärztekammer herzustellen.
- (5) Das Verlegen einer Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle kenntlich gemacht werden. Es sollte nur die neue Praxisanschrift sowie die in Abs. 2 Buchstabe a-c genannten Angaben enthalten und nicht länger als ein Jahr angebracht sein.
- (6) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befindet, sollen den bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.
- (7) Für Informationen in der Öffentlichkeit, (z.B. Fernsprechverzeichnis, Branchenverzeichnis) gelten die oben angeführten Bestimmungen. Für die Beschriftung von Briefbögen, Rezeptformularen und Stempeln gelten die oben angeführten Normen entsprechend. Stempel dürfen keinen amtlichen Eindruck (Dienstsiegel) erwecken. Bildliche Darstellungen auf Briefbögen sind gestattet.

§ 11 Medien

Auf die Tätigkeit als niedergelassener Tierarzt darf in den Medien nur hingewiesen werden unter Beachtung der Werbebeschränkung des § 4.

§ 12 Ausüben der Praxis

- (1) Der niedergelassene Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Ohne vorherige Bestellung darf keine tierärztliche Tätigkeit angeboten oder vorgenommen werden. Das gilt nicht für Notfälle und amtliche Verrichtungen.
Der niedergelassene Tierarzt hat alle mit der Praxisausübung verbundenen Verpflichtungen jederzeit wahrzunehmen und auch bei kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung die Versorgung der Klientel sicherzustellen.
- (2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln.
- (3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere dann ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (4) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Umherziehen sowie die Fernbehandlung ist nicht gestattet.

§ 13 Angestellte Tierärzte

- (1) Ein nicht niedergelassener Tierarzt, der bei einer Behörde, einem Unternehmen, einem Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt ist, darf nur solche Tiere behandeln, die sich in deren Haltung befinden. Werden Tiere behandelt, die sich lediglich in der mittelbaren Haltung einer in Satz 1 genannten Einrichtung befinden, finden die Vorschriften der Berufsordnung über die Berufsausübung in eigener Praxis entsprechend Anwendung.
In mittelbarer Haltung befinden sich insbesondere solche Tiere, die zwar zum Privatvermögen eines Dritten (z.B. eines Vereinsmitglieds oder Gesellschafters) gehören, deren tiermedizinische Betreuung aber der Institution obliegt.
- (2) Die fachliche Weisungsfreiheit des angestellten Tierarztes darf von Nichttierärzten nicht eingeschränkt werden; die Einhaltung der beruflichen Bestimmungen muss gewährleistet sein.
Über erteilte Nebentätigkeitsgenehmigungen hat der Tierarzt die Kammer unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf amtstierärztliche Verrichtungen und dienstliche Tätigkeiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Ambulatorien tierärztlicher Bildungsstätten.
- (4) Von der versuchsweisen, für die Tierhalter kostenlosen Anwendung von Tierarzneimitteln seitens und auf Risiko von Arzneimittel herstellender Firmen in nicht firmeneigenen Beständen, ist der den Bestand behandelnde oder der vom Besitzer sonst zugezogene Tierarzt (Haustierarzt) durch den mit der Anwendung beauftragten Tierarzt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 14 Tierarzt und Nichttierarzt

- (1) Der Tierarzt darf sich in seiner fachlichen Tätigkeit nur durch Tierärzte vertreten lassen.
- (2) Sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist es unzulässig, dass der Tierarzt gemeinsam mit Nichttierärzten, ausgenommen Ärzten, Zahnärzten und Studierenden der Veterinärmedizin, Tiere untersucht, behandelt oder an ihnen Eingriffe vornimmt.
- (3) Die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und von anderen Hilfspersonen fällt nicht unter Absatz 2.

§ 15 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte

- (1) Wird ein Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen zur Zeit nicht erreichbaren Tierarzt behandelt wird, so hat er diesen unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.
- (2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt weder zuweisen noch sich zuweisen lassen.
- (3) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer tierärztlichen Klinik zu überweisen. Über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll er informieren. Der weiterbehandelnde Tierarzt hat seine Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an den überweisenden Tierarzt zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Hinzuziehung eines weiteren Tierarztes

Ein Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

§ 17 Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zu gegenseitiger Vertretung bereit sein. Sie haben im Übrigen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen an den Notfall-, Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdiensten teilzunehmen.
- (2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach der Beendigung der Vertretung dem vertretenen Tierarzt wieder zu überlassen; sie darf nicht mit einer Abwerbung der Klientel verbunden werden.
- (3) Die Wegegebühren bei Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 18 Beschäftigung von Assistenten, Vertretern, Spezialisten

- (1) Tierärzte dürfen als Assistenten und Vertreter nur Tierärzte beschäftigen.
- (2) Assistenten und Vertreter haben sich bei der Kammer anzumelden (§ 3 Heilberufe-Kammergesetz, § 1 (2) Meldeordnung). Der anstellende Tierarzt hat sie auf diese Meldepflicht hinzuweisen.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und seinem Vertreter oder Assistenten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sollen durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt werden. Es dürfen keine unlauteren Vertragsbestimmungen vereinbart werden, insbesondere ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Vertragsmuster stellt die Kammer auf Anforderung zur Verfügung.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und Vertretern, Assistenten oder sonstigen tierärztlichen Mitarbeitern über Wettbewerbsverbote für die Zeit nach der Auflösung des Mitarbeiterverhältnisses unterliegen den hierzu von der Rechtssprechung der Arbeitsgerichte entwickelten Grundsätze. Formulierungshilfe für derartige Vereinbarungen gibt die Kammer.
- (5) Spezialisten sind in der Regel von niedergelassenen Tierärzten angeforderte Fachkollegen.

§ 19 Weiterführung einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen ein halbes Jahr zu Gunsten der Witwe oder des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden.
Die Weiterführung ist der Tierärztekammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.
Auf Antrag kann die Tierärztekammer in Sonderfällen die Weiterführung der Praxis abweichend von Satz 1 (personell und/oder zeitlich) genehmigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Bundestierärzteordnung das Ruhen oder nach § 7 Abs. 2 Bundestierärzteordnung der Widerruf der Approbation angeordnet wurde.
- (3) Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.
- (4) Ist ein Tierarzt aus einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausgeschlossen, so gilt der Absatz 1 sinngemäß.

§ 20 Abgabe/Übernahme einer Praxis

- (1) Die Abgabe/Übernahme einer tierärztlichen Praxis gegen Entgelt ist zulässig. Sie soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.
- (2) Der Vertragsentwurf soll der Tierärztekammer vor Abschluss zur Überprüfung vorgelegt werden.

§ 21 Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. Sie darf nur von einem Praxissitz aus unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III sinngemäß. Unberührt hiervon bleiben die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzelnen Partnern einer Gemeinschaftspraxis persönlich übertragenen Aufgaben. In einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur Tierärzte zusammengeschlossen sein, die ihren Beruf ausüben. Jeder Tierarzt darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören.
- (2) Tierärzten ist der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis - auch in der Rechtsform der Partnerschaft - nur mit Tierärzten erlaubt.
- (3) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthalten soll, soll schriftlich abgeschlossen werden. Ein Exemplar soll bei der Kammer hinterlegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verträge (§ 20 Abs.2).
- (4) Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis kann die Tierärztekammer in besonderen Härtefällen widerruflich und befristet Ausnahmen von Abs. 1 S. 2, § 9 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 zulassen.
- (5) In einer Gemeinschaftspraxis behält jeder Partner hinsichtlich der Übertragung und Ausübung amtlicher Aufgaben die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.
- (6) Soll die tierärztliche Praxis in Form einer Partnerschaft i.S. des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausgeübt werden, so ist dies mindestens 6 Wochen vor der Antragstellung zur Eintragung in das Partnerschaftsregister, unter Vorlage des vollständigen Partnerschaftsvertrages, der Kammer anzuzeigen.

- (7) Soweit die Gemeinschaftspraxis berechtigt ist, als Gesellschaft einen Namen zu führen (Partnerschaft), dürfen nur die Namen der in der Gesellschaft beruflich tätigen Gesellschafter "und Partner" oder "Partnerschaft" enthalten sein. Eine Fortführung der Gesellschaft unter dem Namen ausgeschiedener oder verstorbener Gesellschafter ist nicht zulässig.

§ 22 Gruppenpraxis

Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis der Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber, deren rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit im Außenverhältnis erhalten bleibt. Sie dient der Spezialisierung, der gegenseitigen Vertretung, der gemeinsamen Nutzung von Praxiseinrichtungen, -räumen und -instrumenten, dem gemeinsamen Einkauf sowie der gemeinsamen Beschäftigung tierärztlicher Mitarbeiter und Hilfspersonals.

Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem behandelnden Tierarzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Bestimmungen des §§ 21 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Gruppenpraxis darf als solche nicht gekennzeichnet sein.

§ 23 Tierärztliche Klinik

- (1) Eine tierärztliche Klinik dient der stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.
- (2) Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" darf nur mit Genehmigung der Kammer geführt werden. Sie wird auf Antrag und nach Überprüfung erteilt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die in der Klinikordnung (Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die zur Genehmigung erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder die Nachprüfung nach 1.4 der Anlage zu § 23 verweigert wird.
Am 1.4.1996 schon bestehende Kliniken, die den Anforderungen der Klinikordnung nicht entsprechen (von der Landestierärztekammer nicht anerkannt sind), können genehmigt werden, wenn bis zum 30. Juni 1997 ein entsprechender Antrag gestellt worden ist und die Anforderungen der Klinikordnung - mit Ausnahme von Nr. 1.2.2 und Nr. 2, Satz 3 der Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik- spätestens am 1.4.1999 erfüllt waren; ansonsten ist die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" zu unterlassen.
Eröffnung und Schließung sowie sonstige wesentliche Änderungen einer tierärztlichen Klinik sind der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die tierärztliche Klinik muss zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.
- (4) Die §§ 9-12 gelten sinngemäß.

IV. Berufliche Bezeichnung

§ 24 Berufsbezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnung Tierarzt darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert, oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundestierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.
- (2) Der nach § 9 niedergelassene Tierarzt kann sich als praktizierender Tierarzt bezeichnen.
- (3) Eine Fachbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung als Fachtierarzt durch die Landestierärztekammer erhalten hat und in dem Fachgebiet tätig ist (§ 38 Heilberufe-Kammergesetz). Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

(4) Weitere Bezeichnungen sind in der Weiterbildungsordnung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Verletzung der Berufspflichten

Gegen den Tierarzt der seine Berufspflichten verletzt, kann nach Maßgabe der §§ 54 ff Heilberufes-Kammergesetzes das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 26 Ausländische Tierärzte

Auf ausländische Tierärzte sind die Bestimmungen dieser Berufsordnung anzuwenden, soweit die Bundestierärzteordnung und das Heilberufes-Kammergesetz dies vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg i.d.F. vom 29. November 2001 außer Kraft.

Stuttgart, 12.11.2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 18. Dezember 2002 – Az.: 31-9100.23
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:

Stuttgart, 20. Dezember 2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 6.12.2005
Änderungssatzung ausgefertigt am 30.11.2006
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.12.2007
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.3.2009

Fußnoten:

¹⁾ zu §§ 2, 3 BTO

Bundestierärzteordnung (BTO)

"§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Tierarzt.

- (2) Die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.
- (3) Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Tierarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.
- (4) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufes in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten im Übrigen die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 3

Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist."

²⁾ zu § 3 B Abs. 1 -Schweigepflicht-

§ 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen

1. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
 1. Amtsträger
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
 3.
 4.
 5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.
 Einem Geheimnis i.S. des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Angaben an Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
3. Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
4. Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
5. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlagen:

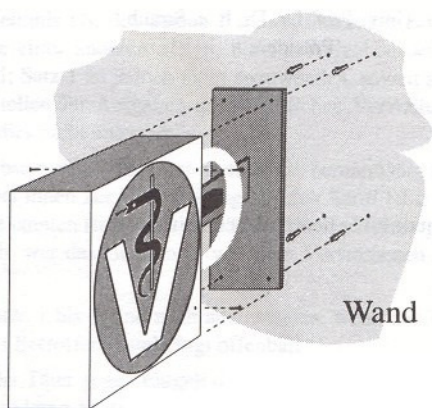
Logo

Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik - Klinikordnung -.

Anlage zu § 10 Abs. 3

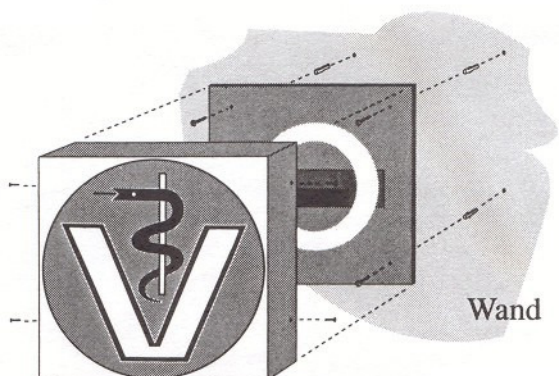


Außenkontur, V-Kontur, Stabkontur,
Schlangenkörper und Zunge: schwarz
V-Innenfläche, Stab-Innenfläche
und Schlangenaug: weiß
Kreis-Innenfläche: rot, RAL 3020
bzw. HKS 14



Wand

Technische Zeichnung
Aussteck-Transparent,
ca. 50 x 50 x 20 cm



Wand

Technische Zeichnung
Wandtransparente,
ca. 50 x 50 x 15 cm

Anlage zu § 23

**Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik
- Klinikordnung -
- Anlage gemäß § 23 (2) Berufsordnung -**

1. Aufgaben, Bezeichnung, Zulassung, Überwachung, Kosten

- 1.1. Eine tierärztliche Klinik dient der stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.
- 1.2. Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik " oder eine sinngemäße Bezeichnung (im Folgenden "Klinik" genannt) darf nur geführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Kammer dies auf Antrag zugelassen hat.
 - 1.2.1 Der Name der tierärztlichen Klinik darf hinsichtlich ihres fachlichen Umfangs und ihres Praxisbereichs nicht irreführend sein.
Als Bezeichnung der Klinik sind der Name des Betreibers und/oder der Name der Flur, in der die Klinik gelegen ist, oder eine vergleichbare Bezeichnung erlaubt, wenn daraus keine Verwechslung und/oder kein Wettbewerbsvorteil gegenüber Kollegen entstehen kann.
Die Bezeichnung der Klinik mit dem Flurnamen oder die Wahl einer vergleichbaren Bezeichnung bedarf der besonderen Genehmigung durch die Landestierärztekammer.
 - 1.2.2 Der Leiter der Tierärztlichen Klinik muss die einschlägige Fachtierarzt-Anerkennung und gegebenenfalls zusätzlich Teilgebietsbezeichnung oder Zusatzbezeichnung besitzen.

Der Hinweis, dass nur bestimmte Tierarten behandelt oder welche nicht behandelt werden (z.B. Großtiere), ist zulässig. Entsprechend der Fachtierarztanerkennung kann auch die Bezeichnung "Fachklinik für...." geführt werden.

Der Hinweis auf mehrere Tierarten (z.B. Pferde, Kleintiere usw.) ist zulässig, wenn Fachtierärzte für jede/s Tierart/Fachgebiet vorhanden sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kammer. Ist die Klinik zugelassen worden ohne dass der Leiter/die Leiterin eine Fachtierarztanerkennung besitzt, sind sowohl bei der Zulassung der Klinik wie auch bei der Überprüfung der Klinik die erforderlichen Kenntnisse des Klinikbetreibers auf dem Fachgebiet gesondert zu prüfen und nachzuweisen.

- 1.2.3 Darüber hinausgehende oder andere Bezeichnungen oder Hinweise (z.B. auf bestimmte Einrichtungen) und Zusätze sind nicht gestattet.
- 1.3 Die Überprüfung erfolgt durch Beauftragte der Landestierärztekammer anhand einer Checkliste.
- 1.4 Die **Klinik** wird spätestens alle 5 Jahre durch Beauftragte der Landestierärztekammer hinsichtlich der sachlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Nachweise der ständigen Fortbildung überprüft. Bei Vorliegen schwerwiegender Mängel ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten behoben worden sind.
- 1.5 Die Kosten für die Anerkennung bzw. die Überprüfung (Reisekosten, Tagegeld, Gebühr und sonstige Kosten) hat der Betreiber der Klinik zu tragen.

2 Personelle Anforderungen

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung in der Klinik muss Tag und Nacht gewährleistet sein. Die tierärztliche Klinik, gegebenenfalls jeder Fachbereich, muss verantwortlich von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet werden. Sie/Er muss die Fachtierarzt-Anerkennung ggf. Teilgebietsbezeichnung und Zusatzbezeichnung in einem für diesen Klinikbetrieb einschlägigen Gebiet besitzen. Mindestens eine weitere Tierärztin/ein weiterer Tierarzt muss hauptberuflich und vollzeitlich in der Klinik tätig sein.

Qualifiziertes Hilfspersonal muss in der erforderlichen Anzahl (mindestens zwei, für jedes weitere Fachgebiet mindestens eine qualifizierte Hilfskraft) zur Verfügung stehen.

Mehrere Praxisinhaber können eine tierärztliche Klinik gemeinsam betreiben.

3 Anforderungen an die Räume und Einrichtungen

3.1 Die tierärztliche Klinik muss Folgendes aufweisen:

Warteraum/Warteräume;
 zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume;
 Laborraum (kann auch in einen Behandlungsraum integriert sein, wenn dieser groß genug ist);
 Röntgenraum;
 Operationsvorbereitungsraum;
 Operationsraum (ausschließlich operativen Eingriffen vorbehalten);
 Tierhaltungsräume: Mindestens 6 Boxen für Großtiere und/oder 10 Boxen für Kleintiere. Möglichkeiten zur isolierten und räumlich abgetrennten Unterbringung und Behandlung infektiöser Patienten;
 Sozialräume, wie gesetzlich vorgeschrieben;
 Hausapotheke gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Eine tierärztliche Klinik für Pferde muss über eine befestigte Vorführbahn sowie über eine Longierbahn und eine Aufwachbox verfügen.
 Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kammer.

3.2 Die Räume sind entsprechend den Anforderungen der Hygiene, des Tierschutzes, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit auszustatten und zu halten. Labor-, Röntgen- und Operationsraum müssen hinsichtlich ihrer baulichen, technischen, apparativen und instrumentellen Ausstattung den fachspezifischen Anforderungen entsprechen (vergl. Checkliste).

4 Anforderungen an den Betrieb

4.1 Die tierärztliche Klinik muss ständig dienstbereit sein, sofern nicht Satz 3 Anwendung findet. Dazu muss mindestens eine Tierärztin/ein Tierarzt und falls erforderlich auch das notwendige Hilfspersonal in der Klinik dienstbereit oder innerhalb kürzester Frist erreichbar sein. Gleichgeartete Kliniken in einer Stadt oder Gemeinde können sich gegenseitig vertreten. Kliniken können durch Praxen nicht vertreten werden.

4.2 Über die Aufnahme und Entlassung sowie über die Behandlung der stationären Patienten sind laufend Aufzeichnungen zu führen.

Stuttgart, 12.11.2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 18. Dezember 2002 - Az.: 31-9100.23
 Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
 gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:
 Stuttgart, 20. Dezember 2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident